

Das Breslauer Domkapitel am Vorabend der Reformation nach den 'Acta Capituli Wratislaviensis'

Die ‚Acta Capituli Wratislaviensis‘, die Sitzungsprotokolle des Breslauer Domkapitels, hat Alfred Sabisch für die Jahre 1500 bis 1562 bearbeitet. Der erste bisher erschienene Band umfaßt in zwei Halbbänden die Jahre 1500 bis 1516. Die ‚Acta‘ sind in die von Bernhard Stasiewski herausgegebene Reihe ‚Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands‘ aufgenommen und im Jahr 1972 im Böhlau-Verlag Köln—Wien veröffentlicht worden.

Die Sitzungsprotokolle sind zunächst eine bedeutsame Quelle zur Erforschung der Zeitgeschichte des 16. Jahrhunderts. Zugleich können sie aber auch der Erhellung der durch die marxistische Interpretation der Reformation aufgeworfenen Fragenkomplexe dienen. Im Raum steht die Frage, ob und inwieweit die Reformation aus dem sozial-ökonomischen Zusammenhang des 15. und 16. Jahrhunderts zu verstehen ist.

Das Breslauer Domkapitel verstand sich als ein wichtiges Organ kirchlicher Verwaltung. Bei der Wahl eines Domherren legte man deshalb Wert auf umfassende Kenntnisse der Rechtskunde und auf ökonomische Fähigkeiten. Da bei den Beratungen des Domkapitels finanzielle und wirtschaftliche Probleme den Vorrang hatten, empfangen die residierenden Domherren zu Beginn des 16. Jahrhunderts in der Regel nur die Weihe zum Subdiakon. Fragen des Glaubens und der Seelsorge standen kaum auf der Tagesordnung ¹⁾.

Ihrer Abstammung nach gehörten die Domherren in der Mehrzahl Patriziefamilien oder dem niederen Adel an. Das Domkapitel setzte sich nicht nur aus Schlesiern zusammen. Mitglieder aus anderen deutschen Stämmen trugen, soweit sie sich zur Residenz in Breslau entschließen konnten, zur geistigen Beweglichkeit des Kollegiums und zu einer gesteigerten Urteilskraft in der Bewältigung schwieriger Fragen bei.

Die Kapitelssitzungen wurden von dem Domprobst bzw. dem Domdechanten und bei deren Abwesenheit von dem rangnächsten Prälat-Archidiakon verantwortlich geleitet. Während der Sitzungen trug der Kapitelsnotar den Inhalt der Verhandlungen zunächst verkürzt in sein Manualbuch ein und fertigte daraufhin ausführliche Reinschriften an.

¹⁾ A. Sabisch, ‚Acta‘, Einführung, S. XXI ff.

Die Originalprotokolle der Sitzungen des Domkapitels sind nicht mehr vorhanden. Die Arbeit von Alfred Sabisch fußt deshalb auf den erhaltenen Abschriften der Originale.

Im Jahr 1496 übernahm der aus Nürnberg stammende Anton Ruchamer das Amt des Kapitelsnotars, das er bis etwa 1509 verwaltete. Sein Nachfolger im Amt war bis März 1510 der Schlesier Gregor Fisch. Als dieser die Notarsstelle bereits nach einjähriger Dienstzeit wieder aufgab, wurde das Amt dem aus Fürstenwalde kommenden Matthias Preuss übertragen.

Aus den Protokolltexten geht hervor, daß es die Domherren mit ihren Rechten und Pflichten im kleinen wie im großen genau nahmen.

Ein paar Beispiele sollen deutlich machen, wie das auch für den engeren Lebenskreis des Domkapitels zutraf.

Im Protokoll vom 23. Dezember 1501 geht es um eine Auseinandersetzung zwischen den Mitgliedern des Domkapitels und den Kanonikern des Kreuzstiftes. Letztere hatten beim Domkapitel dadurch Anstoß erregt, daß sie sich ohne eine besondere Genehmigung den roten Habit zugelegt hatten, den zu tragen bisher ausschließlich den Domherren zustand. Der in dieser Angelegenheit zwischen dem Domkapitel und dem Kreuzstift entflammte Streit hat sich über Jahre hingezogen.

Was die Gelehrsamkeit der Mitglieder des Domkapitels anbetraf, ist eine kurze Notiz im Sitzungsprotokoll vom 17. März 1503 interessant. Dort geht es um die von einem verstorbenen Domherren hinterlassenen Bücher, die bisher in einem Raum über dem Sitzungssaal des Kapitels aufbewahrt worden waren und dort im Staub unbenutzt lagen. Das Kapitel faßt den Beschluß, daß die Bücher unter die einzelnen Domherren verteilt werden. Sie sollten ihnen auf Lebenszeit zur Verfügung stehen. Damit war lediglich die Auflage verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß diese nach dem Tode des Besitzers „cum melioratione et usura“ (mit Verbesserung und Zinsen) – gemeint sind sicherlich Randglossen, die zum besseren Verständnis dienen sollten – zurückgegeben werden.

Immer wieder einmal hatten sich die Mitglieder des Domkapitels auch mit Stiftungen zugunsten des Domes zu beschäftigen. So auch in der Kapitelsitzung vom 22. Dezember 1503.

In der Verhandlung geht es um ein wertvolles silbernes Reliquiar, einen Behälter zur Aufnahme von Reliquien des Hl. Sebastian, der nach dem Willen seines Stifters, des Kustos und Kanonikers Johannes Hermann, am Tage des Hl. Sebastian in Gebrauch genommen werden sollte.

Es war der Wunsch des Stifters, daß der Tag des Heiligen zu einem ‚Duplexfest‘, bei dem die Antiphonen zum Magnificat zweimal gesungen werden, ausgestaltet würde. Da dadurch die Domschulsänger stärker in Anspruch genommen wurden, erklärte er sich bereit, diese durch eine besondere Geldzuwendung zu entschädigen. Weil der Bischof dazu Stellung nehmen muß, wird Johannes Hermann vom Kapitel an ihn verwiesen. — Die Angelegenheit kommt in der Sitzung vom 5. Januar 1504 noch einmal zur Sprache. Für den Fall, daß das Fest des Hl. Sebastian als Duplexfest anerkannt wird, verpflichtet sich der Kanoniker Johannes Hermann, jährlich eine Mark Zins für die Vikare und Scholaren zu entrichten. Das Domkapitel ist damit nicht einverstanden. Es erwartet vielmehr von dem Stifter des Reliquiars eine weitere Zahlung von jährlich drei Mark für die Kapitelsherren, wie es den Statuten entspricht. Johannes Hermann, der sich nicht bereit findet, diesem Wunsch zu entsprechen, erklärt, daß er unter diesen Umständen seine Stiftung zurücknimmt, um das ‚bereits Gott gegebene‘ Reliquiar zu verkaufen und dem Domkapitel dann das zu geben, wozu er verpflichtet ist. Das Protokoll schließt mit den Worten: „Dni non credunt“.

Diese und ähnliche Verhandlungsgegenstände werden aber in dem uns beschäftigenden Zeitraum von 1500 bis 1516 durch Probleme, die sich aus dem Aufbegehren der Laiengewalten gegen die Privilegien und Rechte der Kirche ergeben, mehr und mehr an den Rand gedrängt. Die Kapitelsitzungen dieser Jahre beschäftigen sich laufend mit Händeln, die zwischen dem Domkapitel von Breslau einerseits und den schlesischen Fürsten und dem Magistrat der Stadt Breslau andererseits ausgetragen werden.

Es geht dabei um die Verteidigung der kirchlichen Freiheit, um die ‚defensio libertatis ecclesiasticae‘ und darum, daß nicht ‚structura novi iuris fieret‘²⁾.

Für die bestehenden Mißstände wird in erster Linie der Breslauer Bischof Johannes IV. Roth verantwortlich gemacht. Verschiedene Protokolle enthalten Äußerungen des Domkapitels, aus denen deutlich hervorgeht, daß man mit der Amtsführung des Bischofs nicht zufrieden ist³⁾. Johannes IV. Roth hat das Bistum Breslau von 1482 bis 1506 regiert.

²⁾ „Eodem die fuit tractatum inter dnos de multis et variis gravaminibus clerici, ecclesiae, cplii et totius status ecclesiastici, et maxima in dies imminente pericula rei publicae ecclesiasticae tam per duces, vasallos et civitates quam quosquos alios saeculares“. (Protokoll vom 12. 5. 1503)

„... ne ita magis ac magis, prout coepta est, res illa perniciose crescere et invalescere permittatur, unde omnimoda destructio ecclesiae et status ecclesiae oriretur in detrimentum etiam christianae religionis, unde haereses etiam venturae sint procul dubio“. (Protokoll vom 15. 5. 1503)

³⁾ „Et ea omnia oriruntur propter iurisdictionem episcopi, quae non defensatur et sensim perit et dilabitur, et quod episcopus clericum et ecclesiam omnino fluctuantem dimittit et nihil facit pro conservatione ecclesiasticae libertatis“. (Protokoll vom 12. 5. 1503)

Das Verhältnis des Domkapitels zu ihm war durch starke Differenzen belastet, die letztlich darauf beruhten, daß es sich bei Johannes IV. Roth um den zweiten landfremden Bischof an St. Johann zu Breslau handelte. Der Bischof seinerseits antwortete auf die Einstellung des Domkapitels zu ihm durch schroffes Verhalten und spürbare Abneigung, wodurch der Graben weiter vertieft wurde. Von daher ist es erklärlich, daß Bischof Johannes IV. Roth seinen Wohnsitz vornehmlich in Neiße nahm, der Residenzstadt der Breslauer Bischöfe als Landesherren des Fürstentums Neiße-Grottkau.

In ihrer Sitzung vom 8. Juni 1503 beschließen die Domherren, eine Abordnung zum Bischof zu schicken, die Johannes IV. Roth unter Hinweis auf den vor seinem Amtsantritt geleisteten Eid ersuchen soll, seinen Koadjutor und Stellvertreter Johannes Turzo für sich handeln zu lassen, wenn der Bischof selbst dazu aufgrund seines Alters nicht mehr in der Lage sei. Auch sollte sich der Bischof bereit erklären, Turzo mit den notwendigen Einkünften auszustatten, die es ihm ermöglichen, an seiner Statt die Freiheit der Kirche zu verteidigen. Nach wiederholter Ablehnung dieser seitens des Domkapitels dem Bischof gegenüber vorgetragenen Bitte kann den Domherren in der Sitzung vom 7. Juli 1503 endlich mitgeteilt werden, daß der Bischof seinem Stellvertreter Turzo die Steuern aus den bischöflichen Verwaltungen Breslau und Liegnitz zusammen mit Kanth und Großglogau zugesprochen hat. Johannes Turzo verspricht dem Domkapitel, sein Einkommen ausschließlich „pro utilitate ecclesiae“, zum Nutzen der Kirche, zu verwenden.

Das Entgegenkommen des Breslauer Bischofs schließt aber nicht aus, daß sich Johannes IV. Roth gegenüber den Vorwürfen des Domkapitels zur Wehr setzt. Nach der Überzeugung des Bischofs hat sich das Domkapitel dadurch selbst in Schwierigkeiten gebracht, weil es Johannes Turzo und nicht den Sohn des Herzogs Kasimir II. von Teschen und Großglogau, des Landeshauptmanns von Schlesien, zum Koadjutor und Stellvertreter des Breslauer Bischofs gewählt habe ⁴⁾.

Sicherlich sind die Vorwürfe gegen den Bischof nicht unberechtigt, man kann ihm aber die Schuld für die aufkommenden Schwierigkeiten und Nöte nicht allein anlasten. Zu dem Schwinden des kirchlichen Ansehens und Einflusses haben auch Mitglieder des Domkapitels beigetragen. In diesem Zusammenhang spielt der Name des Kapitelsnotars Anton Ruchamer eine besondere Rolle. Im Protokollbuch findet sich unter dem 7. Januar 1503 eine Notiz, aus der hervorgeht, daß Ruchamer selbst und mit ihm weitere Geistliche des Doms wegen ihres Verhaltens mehrere Wochen im Breslauer Stadtgefängnis verbringen mußten. Es heißt dort:

⁴⁾ Siehe Protokoll vom 13. 5. 1503

„Ego Antonius Ruchamer clericus Bambergensis dioecesis publicus ac cpli Wratislaviensis notarius et scriba una cum presbytero et aliis tribus clericis per consules civitatis Wratislaviensis in praetorio fui incarceratus et ibidem per octo septimanas et duas dies continue minus iuste absque demerito“.

Es folgen dann die Namen der Inhaftierten: Blasius Binga, Antonius Ruchamer, Georg Nadler, Dominikus Schleupner, Nikolaus Bauch. Die Niederschrift unter dem 7. Januar 1503 schließt mit den Worten: „Quae sequentur alia manu descripta sunt“. Die Niederschrift der Kapitelsitzungen vom 7. Januar bis zum 10. März 1503 mußte in Vertretung von Antonius Ruchamer der Domherr Nikolaus Kriebel übernehmen.

Den im Protokoll vom 7. Januar 1503 genannten Klerikern wird seitens des Magistrats der Stadt Breslau vorgeworfen, daß sie das Stadttor zur Dombrücke hin mit Gewalt aufgebrochen und den Torhüter dabei tätlich angegriffen hätten.

Bei der Lektüre weiterer Protokolle wird deutlich, daß die Dombrücke, die die Dominsel mit der Sandinsel verband und auf das Territorium der Stadt Breslau führte, ein ständiges Streitobjekt zwischen kirchlicher und städtischer Gerichtsbarkeit war.

Im Protokoll vom 30. Dezember 1502 ist die Rede davon, daß es in der Christnacht, der Nacht vom 24. zum 25. Dezember 1502, am Dombrückentor durch Breslauer Bürger zu einem Aufruhr gekommen sei, weil diese sich den Zugang zur Dominsel gewaltsam erzwingen wollten.

Nach dem Protokoll vom 31. August 1503 wird in einer Beschwerdeliste des Rates der Stadt Breslau vorgebracht, daß der Kanoniker vom Hl. Kreuz Nikolaus Haugwitz zu nächtllicher Zeit mit seinem Gesinde auf dem Weg von der Dominsel zur Sandinsel Bürger verfolgt habe, wobei im Handgemenge auf bürgerlicher Seite ‚ein guter Mann‘ getötet worden sei.

In der gleichen Beschwerdeschrift des Breslauer Magistrats werden noch weitere ähnliche und andere Taten den Bewohnern der Dominsel zur Last gelegt.

Unter Punkt acht werden seitens des Breslauer Rates noch einmal die Umstände dargelegt, die Anfang Januar 1503 zur Verhaftung von Antonius Ruchamer und seinen Begleitern geführt hatten. Diese Niederschrift ist deshalb besonders interessant, weil der Kapitelsnotar Ruchamer in den Text persönliche Bemerkungen hat einfließen lassen.

In der amtlichen Beschwerde heißt es, daß im gegenwärtigen Jahr am fünften Markt vor Epiphania, am fünften Januar, bei Nacht ein Kleriker

und vier oder fünf weitere vom Dom das verschlossene Stadttor gewaltsam aufgebrochen hätten, nachdem sie zuvor kräftig an das Tor geschlagen und laut geschrien hatten.

Dazu Ruchamer:

„Mentitum est; vere est: hoc ego feci Antonius Ruchamer et verum est“. Was die inhaftierten Kleriker anbetrifft, die das Stadttor aufgebrochen haben sollen, wird von Ruchamer festgestellt, daß sich die Angelegenheit anders zugetragen habe, als sie vom Rat der Stadt vorgetragen worden sei.

Es sei nicht anzunehmen, daß die Stadt an ihren Toren so minderwertige Schlösser habe, daß sie mit dem Zeigefinger oder einem Messerchen leicht geöffnet werden könnten. Auch hätten die Geistlichen nicht geklopft und lautstark gefordert, daß der Torwächter ihnen das Stadttor öffne, wenn sie nicht genötigt sein sollten, sich gewaltsam Durchgang zu verschaffen. Vielmehr hätten die Kleriker in Erfahrung gebracht, daß die kleine Tür des Stadttores offen und nicht zugesperrt war. So hätten sie mit einer Laterne in der Hand unbehelligt passieren können. Als dann einer von ihnen umgekehrt sei, um die Tür wieder zu schließen, sei der Torwächter erschienen und habe diesen laut angefahren und gesagt, daß er sich über die Herren beim Rat der Stadt beschweren werde. Das habe er dann auch getan und unter Eid eine gewaltsame Öffnung des Stadttores durch die Geistlichen vom Dom beschworen. Das habe zur Folge gehabt, daß die Herren zum ritterlichen Gefängnis gebracht worden seien, wo sie so lange festgehalten werden sollten, bis eine Stellungnahme des Königs zu diesem Vorfall eingeholt worden wäre.

Dieser wahre Sachverhalt ließe erkennen, daß die Herren vom Dom widerrechtlich inhaftiert worden seien. Das dann durch den Domherren Schleupner über die Stadt ausgesprochene kirchliche Interdikt bestehe somit zu Recht. Das sei auch deshalb der Fall, weil der Rat der Stadt durch das Domkapitel aufgefordert worden wäre, die Inhaftierten der kirchlichen Gerichtsbarkeit zuzuführen, was von ihm aber abgelehnt worden wäre (Ende des Protokolls).

Nach den Vorstellungen der Breslauer Ratsherren gehörte die Dombrücke je zur Hälfte der Stadt und dem Dom. Ihr gutes Recht war es deshalb, Türme und Mauern zur Verteidigung Breslaus auf der der Stadt gehörenden Seite der Dombrücke anbringen zu lassen. Bis zur Mitte der Dombrücke war nach der Überzeugung des Rates allein das weltliche Gericht zuständig.

Demgegenüber vertrat das Domkapitel den Standpunkt, daß die Dombrücke ganz zum Dom und seiner Jurisdiktion gehöre. Bislang wäre

die Brücke allein seitens des Domes instandgehalten worden. Die von der Stadt geplanten Verteidigungsanlagen seien keineswegs notwendig, da der Stadt von dieser Seite keine Gefahr drohe.

Die leidige Brückenangelegenheit kommt in den Sitzungen des Domkapitels immer wieder einmal auf den Tisch. Erst durch den Kolowratschen Vertrag von 1504 wurden die Streitigkeiten zugunsten der Stadt Breslau entschieden und damit im großen und ganzen beigelegt.

Wie hoch die Spannung aufgrund der Differenzen zwischen dem Domkapitel und dem Rat der Stadt Breslau war, beweist das auf der Dominsel umgehende Gerücht, daß Bürger aus der Stadt einen Angriff und Aufruhr gegen die Domherren entfachen wollten.

Während es sich bei den Auseinandersetzungen des Domkapitels mit der Stadt Breslau in erster Linie um rechtliche Fragen, um Privilegien und Zuständigkeiten handelte, führten bei den schlesischen Fürsten und den Vasallen des Bistums vor allem finanzielle und wirtschaftliche Differenzen zu Streitigkeiten mit dem Domkapitel. Im Protokoll vom 21. Juli 1503 steht der Satz: „Qualiter duces Silesiae contra spirituales conspirassent“. (Die Fürsten Schlesiens haben sich gleichsam gegen die Geistlichkeit verschworen). Kurz davor heißt es:

„Alle Fürsten Schlesiens sind Gegner und Feinde des Kapitels“.

Diese lapidaren Sätze lassen mit Recht vermuten, daß die eigentliche Ursache des Zwistes zwischen den schlesischen Fürsten und dem Domkapitel nicht allein im finanziellen und wirtschaftlichen Bereich zu suchen und zu finden ist, sondern grundsätzlicher Natur ist.

Bei der Lektüre der Protokolle aus dem Jahr 1503 stößt man in der Niederschrift vom 10. Mai 1503 auf Äußerungen, die Licht in das Dunkel bringen.

Antonius Ruchamer notiert hier, es habe eine Abordnung des Domkapitels beim Rat der Stadt Breslau in Erfahrung gebracht, das in der Stadt ein Gerücht umgehe, nach dem das Kapitel keinen schlesischen Fürsten mehr als Bischof annehmen wolle, und daß sie in den Kreis der Breslauer Domherren kein Mitglied mehr aufnehmen wollten, daß der Breslauer Bürgerschaft entstamme oder in Breslau geboren sei. Dem Dementi des Domkapitels hätten die Fürsten keinen Glauben geschenkt, sondern ihrerseits beschlossen, keinen Prälaten mehr im Rat der Fürsten zu dulden. Das Domkapitel ist sich darüber im klaren, daß alles getan werden müsse, um das Gerücht aus der Welt zu schaffen, damit nicht noch größerer Schaden entstehe. — Nach dem Protokoll vom 29. Mai 1503 ist Herzog Sigismund—Glogau auf Bitten des Domkapitels hin bereit,

sich ins Mittel zu legen. Da die feindlich gesinnten Fürsten auch vor Fehden nicht zurückschrecken, ließ Herzog Sigismund Briefe an die Fürsten von Liegnitz, Oels und Oppeln schreiben, in denen der Herzog diese Fürsten bittet, bis zur baldigen Klärung der Differenzen nichts gegen den Klerus zu unternehmen.

Unter dem 26. Juli 1503 wird berichtet, die Fürsten hätten dem Domkapitel mehrere Artikel vorgelegt, bei deren Einhaltung sie den Domherren Unterstützung und Schutz zusicherten. Um über diese Artikel beraten und beschließen zu können, bitten die Abgeordneten des Domkapitels die Fürsten, ihnen den Wortlaut der Artikel in einer Kopie schriftlich zu geben. Diese sind aber nicht bereit, diesem Anliegen nachzukommen, sondern fordern stattdessen eine umgehende Antwort des Kapitels.

In ihrem ersten Artikel sprechen die Fürsten die Erwartung aus, daß bei Wiederbesetzung des Bischofsamtes ein dafür geeigneter schlesischer Fürst gewählt werden muß.

Wenn kein geeigneter schlesischer Fürst zur Verfügung steht, wird im zweiten Artikel festgelegt, daß es dann für die Wahl eines Fremden zum Bischof von Breslau der Zustimmung durch die Fürsten bedarf. Beide Artikel lassen erkennen, daß es den Fürsten darum geht, daß sie in Zukunft ihren Einfluß bei der Bischofswahl geltend machen können.

Wie verhält sich das Domkapitel diesem Ersuchen gegenüber? Die Antwort, die Dekan Blasius Rhuel nach langen Beratungen den Fürsten im Namen des Domkapitels gibt, ist ablehnend. Die Domherren wissen sich an die ihnen gegebenen Vorschriften gebunden, die nur eine freie und uneingeschränkte Bischofswahl zulassen.

Die Fürsten bitten daraufhin den früheren Bischof von Groß-Wardein, der nach seiner Amtsniederlegung als Bruder Johannes im Kloster St. Bernhardin zu Breslau lebt, zu vermitteln. Auf diesem Wege wird dem Domkapitel eine Neufassung des ersten Artikels vorgelegt. Er besagt, daß die Fürsten für ihr Anliegen zunächst die Zustimmung des Königs und die Bestätigung des Apostolischen Stuhles einholen sollen. Sie hoffen, daß so die für die Beschlußfassung des Domkapitels bestehenden Schwierigkeiten ausgeräumt werden.

Der Vermittlungsversuch scheitert ebenfalls, da das Kapitel den Antrag der Fürsten auch in dieser Fassung anzunehmen nicht bereit ist⁵⁾.

Nachdem die Fürsten nicht zum Ziel gekommen waren, versammeln sie sich mit Vertretern der Bürgerschaft im Breslauer Rathaus, um Kla-

⁵⁾ Protokoll vom 29. 8. 1503

gen gegen den Bischof, das Domkapitel und die Geistlichen allgemein vorzubringen ⁶⁾).

Aus dem Kreis der Adligen tritt als erster Nikolaus Freunt von Wolkenstein vor und klagt den Breslauer Kanoniker, Herrn S. Grossinger an, den Tod von Caspar Freunt verschuldet zu haben. Caspar Freunt war an den Folgen einer von Grossinger veranlaßten Folterung im Gefängnis des Breslauer Bischofshofes gestorben. Grossinger lehnt den gegen ihn erhobenen Vorwurf energisch ab und erkennt auch das Zeugnis des Folterknechts nicht an, weil der Mann nach der damals gültigen Meinung nicht vertrauenswürdig sei.

Auch diese Verfahrensweise bringt die Angelegenheit im Sinne der Fürsten nicht voran. Wie bei den Differenzen zwischen dem Rat der Stadt Breslau und dem Domkapitel, so bringt auch bei der Auseinandersetzung zwischen dem Domkapitel und den schlesischen Fürsten erst der Kolowratsche Vertrag von 1504 Hilfe. Dieser Vertrag ist nach dem Bevollmächtigten des Königs, dem böhmischen Kanzler Albrecht von Kolowrat benannt, der an seinem Zustandekommen entscheidend beteiligt war.

Die Stellungnahme des Domkapitels zu dem Kolowratschen Vertrag enthält das Protokoll vom 1. 2. 1504. Man ist sich beim Dom darüber einig, daß das aus den Vermittlungsverhandlungen hervorgegangene Ergebnis für das Domkapitel nicht akzeptabel ist, da es die schlesischen Fürsten und die Breslauer Bürgerschaft begünstigt. Die Artikel des Vertrages sind nach der Meinung aller Domherren gegen die geistliche Freiheit und das verbriefte Recht. In der öffentlichen Erklärung, die im Namen des Kapitels in Anwesenheit des Kanzlers Albrecht von Kolowrat und der Fürsten Sigismund und Kasimir abgegeben wird, heißt es, daß das Domkapitel nur aus Furcht vor größeren Gefahren und, um dem tumultuarischen Treiben in der Heimat ein Ende zu machen, den Vorschlägen der Kommission seine Zustimmung gebe. Grundsätzlich würde es aber nicht seine Rechte aufgeben.

Dem Domkapitel gelingt es zwar noch im Jahr 1506, den langjährigen Koadjutor und Bischofsstellvertreter, den aus Krakau stammenden Johannes Turzo, zum Bischof von Breslau zu wählen. Für die weitere Zukunft behielt der Kolowratsche Vertrag den Breslauer Bischofssitz aber nur einem einheimischen Bewerber unter den Fürsten vor.

Aus den Sitzungsprotokollen des Domkapitels nach dem Kolowratschen Vertrag zwischen 1504 und 1516 geht hervor, daß die Mißhelligkeiten zwischen dem Domkapitel und einzelnen schlesischen Fürsten mit dem

⁶⁾ Protokoll vom 30. 8. 1503

Jahr 1504 nicht beigelegt worden waren. Vor allem mit Herzog Georg I. von Brieg († 1521) kam es weiterhin laufend zu Händeln.

Die Herzöge Friedrich II. von Liegnitz und sein Bruder Georg I. von Brieg schuldeten dem Bistum aufgrund einer alten Verschreibung 6000 Mark böhmische Groschen aus ihren Einkünften ⁷⁾).

Das besagt eine Urkunde, in der der damalige Breslauer Bischof Wenzel dem Domkapitel unter dem 18. April 1414 als Schadenersatz für die nicht verfügte gesetzliche Übereignung eines Teiles des Liegnitzer Fürstentums die genannte Summe verschrieben hat. Aus verschiedenen Protokollen, wie denen vom 23. 1. 1500, 9. 1. 1512 oder 7. 1. 1514 geht deutlich hervor, daß die Liegnitzer Herzöge nicht bereit waren, der für sie verbindlichen Auflage nachzukommen ⁸⁾). Auch im Jahr 1516 ist die Schuld noch nicht beglichen, denn in der Niederschrift vom 20. 11. dieses Jahres taucht die Angelegenheit in der dort zusammengestellten Tagesordnung für die Verhandlungen des Generalkapitels als Punkt drei auf.

Zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen dem Domkapitel und den Liegnitzer Herzögen, insbesondere aber mit Georg I. von Brieg, kam es des öfteren aufgrund von rechtswidrigen Maßnahmen des Brieger Herzogs gegenüber den Kapitelsdörfern. Auf Beschwerden des Bischofs von Breslau und des Domkapitels hin verbietet König Wladislaw II. unter dem 28. Juli 1500 den Herzögen, Steuern von den Untertanen des Bistums zu fordern. Bei Verweigerung der geforderten Steuerabgaben ließ der Brieger Herzog auch Vieh der Bauern in den Kapitelsdörfern pfänden und bis zur Steuerzahlung auf Kosten der Besitzer einbehalten. Aus den Protokollen im April des Jahres 1514 geht hervor, daß Herzog Georg I. unter Mißachtung des königlichen Verbots weiterhin Gewalt vor Recht gehen läßt. Die Spannungen zwischen dem Domkapitel und den Herzögen von Liegnitz und Brieg werden auch dadurch aufrecht erhalten, daß die Herzöge den Kapitelsuntertanen verbieten, im herzoglichen Gebiet Dörfer und Städte zu betreten. Sie gestatten ihnen lediglich die Benutzung königlicher Landstraßen ⁹⁾). Auch kam es immer wieder vor, daß Herzog Georg I. von Brieg seinen Forderungen durch Ankündigung von Gewalttaten Nachdruck verlieh, so daß der jeweils zuständige Kapitelsvogt zur Verteidigung des Bistumslandes aufgerufen werden mußte ¹⁰⁾).

Um sich gegenüber Herzog Georg I. von Brieg Recht zu verschaffen, benutzt das Domkapitel im Laufe der Jahre alle ihm zu Gebote stehen-

⁷⁾ Protokoll 1, Anm. 8

⁸⁾ Protokoll vom 9. 1. 1512: „Item ad importandum vetus debitum sex milium marc. a ducibus Legnicensibus ac Bregensibus occasione testamenti quondam Wenceslai epi Wratislaviensis debitarum“.

⁹⁾ Protokoll vom 14. 2. 1511

¹⁰⁾ Protokoll vom 30. 5. 1514

den Mittel. In erster Linie ist es die Aufgabe des Breslauer Bischofs, dafür Sorge zu tragen, daß das Recht gegenüber der Kirche nicht verletzt wird. Er wird deshalb wiederholt in dieser Angelegenheit durch die Domherren in Anspruch genommen. Unter anderem wird auch Herzog Karl V. von Münsterberg-Oels mit Ehrengeschenken bedacht, damit er sich für das Domkapitel und sein Recht in Brieg einsetzt. Nach dem Protokoll vom 10. Januar 1514 beschließt das Kapitel, Bischof Johannes Lubranski von Posen, den „Hüter des Rechts und der Privilegien von Breslau“ um Vermittlung zu bitten, weil die Domherren unter dem Eindruck stehen, daß der Breslauer Bischof aufgrund seiner Freundschaft mit Herzog Georg I. von Brieg dem Domkapitel nicht in der Weise beisteht, die geboten erscheint. Die widerrechtliche Pfändung des Viehs in den Kapitelsdörfern sehen die Domherren als Raub an. Deshalb wenden sie schließlich die Waffe an, die ihnen in der Exkommunikation, der Verhängung des Banns und der damit verbundenen zeitweiligen Absonderung aus der kirchlichen Rechtsgemeinschaft, gegeben ist.

Dem Protokoll vom 25. April 1514 nach hat es in diesem Zusammenhang den Unwillen einiger Domherren erregt, daß bei der Exkommunikation, die über die Räuber des Viehs verhängt worden ist, der Name des Herzogs nicht besonders genannt wurde. Im Protokoll vom 22. Mai 1514 heißt es deshalb: „Es wird erwartet, daß sich Herzog Georg I. dem Kapitel unterwirft, um so seinen Frieden mit der Kirche zu machen“. Wie der Herzog demgegenüber denkt, erfahren wir im Protokoll vom 21. August 1514. Dort stellt nicht das Domkapitel, sondern der Herzog Bedingungen. Herzog Georg fordert vom Bischof 600 fl. Steuerablösung. Außerdem soll der Bischof gemeinsam mit dem Kapitel erklären, daß sie nicht angenommen hätten, daß der Herzog bei der über die Räuber ausgesprochenen Exkommunikation mit erfaßt sei. Wenn diese Forderungen erfüllt werden, verpflichtet sich der Herzog, die Güter des Kapitels nicht mehr zu belästigen.

Am 24. August 1514 verhandelt Herzog Karl V. von Münsterberg mit den Domherren und versucht, das Kapitel dazu zu bewegen, daß es auf dem nächsten Breslauer Fürstentag erklärt, daß Herzog Georg nicht unter die Exkommunikation der Viehräuber fällt.

Ein Jahr später, am 23. August 1515, wird nach der Niederschrift dieses Tages dem Domkapitel ein Breve des Papstes überbracht, in dem die Bitte ausgesprochen wird, daß das Kapitel der Zahlung von 600 fl. an Herzog Georg I. zustimmt.

Wiederum einige Monate danach lesen wir im Protokoll vom 25. April 1516, daß dem Kapitel von Herrn Saur berichtet wird, daß die Bauern des Kapitelsdorfes Niefnig (Kr. Ohlau) aufgefordert worden seien, an-

läßlich der Hochzeit des Herzogs Georg I. von Brieg für jede Hufe eine Abgabe zu zahlen. Um sich von dieser Abgabe loszukaufen, beschließt das Kapitel, Herzog Georg I. ein Ehrengeschenk zu geben. Damit schließt für den Zeitraum bis 1516 die Berichterstattung über die Händel zwischen dem Domkapitel und dem Herzog Georg I. von Brieg ab.

Die Kapitelsdörfer spielen in den Sitzungsprotokollen des Domkapitels noch in einem anderen Zusammenhang eine Rolle. Offenbar haben die schlesischen Fürsten, Stände und Städte am 15. April 1511 einen Vertrag zur gemeinsamen Prägung neuer Münzen abgeschlossen. Nach der Niederschrift vom 2. Januar 1514 erscheint vor dem Domkapitel der Breslauer Bürger Albrecht Scheuerlein, der seit 1504 Erbherr von Lamsfeld bei Breslau ist. Er legt einen Vertrag vor, der zwischen ihm als Erbherrn und den Einwohnern des Dorfes Lamsfeld einerseits und Herrn Petrus Hornig, dem Generalprokurator der Kapitelsfinanzen andererseits in betreff auf den Bischofsvierdung¹¹⁾ durch den Breslauer Kanoniker Johannes Scheuerlein und Herrn Balthasar Hornig als Notaren abgeschlossen worden war. In dem Vertrag heißt es, daß die Bauern des Dorfes Lamsfeld eine rechtmäßige Mark zu zahlen haben. Albrecht Scheuerlein bittet im Namen der Bauern von Lamsfeld, daß bei der Erfüllung des Vertrages eine Mark 32 Groschen entspricht, wie das bei Vertragsabschluß vor der neuen Münzordnung der Fall war. Der Generalprokurator lehnt den Antrag ab, weil nach der nunmehr gültigen Münzordnung eine Mark 48 Groschen entspricht¹²⁾. Hornig spricht die Erwartung aus, daß der Erbherr den Bauern von Lamsfeld den Pachtvertrag in diesem Sinne interpretiert und der neuen Bewertung der Mark bei der Fälligkeit des Pachtzinses Rechnung getragen wird.

Wenige Tage später — am 5. Januar 1514 — kommt ein ähnlicher Fall zur Verhandlung. Der Kapitelsnotar protokolliert dazu: Was das Gesuch des Ruprecht Schenk, des Komturs der Johanniterniederlassung in Klein-Oels, anbetrifft, so wurde ihm von den Herren des Kapitels aufgetragen, daß er seinen Untertanen bei der Zahlung des Zehnten Entgegenkommen zeigen soll. Allerdings muß darauf geachtet werden, daß eine Mark 48 Groschen entspricht.

König Wladislaw II. konnte sich darauf berufen, daß ihm Papst Alexander VI. (1492—1503) ein Recht auf den zehnten Teil der Einkünfte des Klerus für den Krieg gegen die Türken zugesprochen hatte. Die Einziehung dieser Abgabe hatte Rom den Bischöfen und ihren Domkapiteln zur Auflage gemacht.

Durch die geforderten finanziellen Abgaben kam der Klerus oft in so große Schwierigkeiten, daß sich das Domkapitel genötigt sah, eine

¹¹⁾ Geldabgabe von einer Viertelmark pro Hufe.

¹²⁾ „... , sed petit ab eo pro qualibet marca 48 gr. alb. iuxta institutionem ducum et civitatum Sleziae“.

Gesandtschaft zum König nach Ungarn zu schicken, die die Aufgabe hatte, Wladislaw II. um den Erlaß des Zehnten zu bitten oder wenigstens eine Stundung der Zahlungen zu erwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, schaltete das Domkapitel auch Mittelsmänner bei Hofe ein. In dieser Form hat besonders Johannes Turzo der Ältere († 1508) den Domherren gute Dienste getan. Das Domkapitel begründete seinen Antrag vor allem damit, daß die Türkengefahr, um deretwillen die Beibehaltung des Zehnten in erster Linie notwendig geworden war, durch die in Gang gekommenen Friedensverhandlungen mit den Türken als Begründung für die Forderung des Königs nicht mehr wie bisher in Frage käme. Um den König günstig zu stimmen, wurden ihm und der Königin auch Geschenke und Kleinodien durch das Kapitel angeboten. Im Protokoll vom 19. 5. 1503 findet sich ein interessanter Bericht über eine Audienz beim König, die dem Inhalt nach wiedergegeben werden soll.

Die Abordnung des Domkapitels, die für den Klerus Schlesiens zu sprechen hatte, berichtet nach ihrer Rückkehr aus Ungarn, daß sie zehn Tage lang habe warten müssen, bis der König bereit war, sie zu empfangen. Der päpstliche Legat, den sie währenddessen aufgesucht hätten, um ihm den Antrag des Kapitels auf Erlaß des Zehnten vorzutragen, habe sich für nicht zuständig erklärt, da seine Aufgabe nur darin bestehe, Vollstrecker der Anordnungen des Königs zu sein. Erst mit Hilfe Turzos des Älteren wären sie dann beim König vorgelassen worden. In der Audienz hätte der König durch nichts beeindruckt werden können. Er habe den Zehnten weiterhin gefordert und dabei darauf hingewiesen, daß andere Könige wie der König Spaniens oder Portugals in ihrem Herrschaftsbereich nicht einen Zehnten sondern drei Zehnte verlangten. Er, Wladislaw II., könne sich deshalb nur wundern, daß sich der Klerus Schlesiens ihm gegenüber so ablehnend verhalte. Trotz vieler Bemühungen hätten sie als Gesandtschaft des Breslauer Domkapitels nichts erreicht.

Ein knappes Jahr später kommt es dann doch im Zusammenhang mit dem Kolowratschen Vertrag (1504) zu einem Teilerfolg des Domkapitels. Grundsätzlich wird zwar festgestellt, daß die Abgaben von geistlichen und weltlichen Grundstücken gleichermaßen entrichtet werden müssen. Für den Klerus aber wird die Steuer um die Hälfte gekürzt.

Das geht auch aus einer Strafandrohung hervor, die im Protokoll vom 31. März 1511 enthalten ist. Demnach besteht Veranlassung, die Domherren daran zu erinnern, daß sie rechtzeitig einen bestimmten Betrag der Summe an seine königliche Majestät zu entrichten haben, die das Kapitel dem König nach der Befreiung der Geistlichkeit von der Hälfte der zu zahlenden Abgaben schuldet. In der Niederschrift ist zu lesen,

daß der König bei Nichterfüllen dieser Forderung 100 Husseronen¹³⁾ in die Dörfer und Güter der Kirche schicken will, um bei den Einwohnern das Vieh zu pfänden.

In die gleiche Richtung weist die Niederschrift vom 14. 11. 1511, die besagt, daß der Bevollmächtigte des Klosters St. Katharina zu Breslau beim Domkapitel vorstellig wird, um zu erklären, daß die Nonnen dieses Klosters wegen der von ihnen nicht gezahlten Steuer zu Unrecht vom Kapitel exkommuniziert worden wären, da der König sie selbst von der Abgabe des Zehnten befreit habe. Daraufhin lassen die Herren dem Vertreter des Klosters Briefe des Königs verlesen, aus denen hervorgeht, daß Wladislaw II. niemand von Zahlungen befreien wolle, die der Bischof und das Domkapitel benötigen, um ihren Verpflichtungen dem König gegenüber nachkommen zu können.

Aus diesem Protokoll geht auch hervor, daß bei einem Verschulden gegenüber den kirchlichen Rechten und Privilegien das Banngericht des Kapitels in Funktion trat. Eine Exkommunikation konnte auch von dem zuständigen Kanoniker, dem Inhaber der Pfründe, ausgesprochen werden, wenn der Pächter mit seinen Zahlungen im Rückstand blieb. Exkommunikation bedeutete den Ausschluß aus der Gemeinschaft der Gläubigen und zeitweilige Absonderung von der kirchlichen Rechtsgemeinschaft.

In den Jahren zwischen 1500 und 1516 wird der Protest gegen diese kirchliche Rechtspraxis immer heftiger.

Mit der geistlichen Gerichtsbarkeit beschäftigen sich deshalb auch die 14 Artikel, deren Annahme durch das Domkapitel der Adel auf dem Fürstentag von 1503¹⁴⁾ fordert. Die Fürsten erheben dagegen Einspruch, daß in Zukunft ausbleibende Pachtzahlungen und Getreideabgaben – wie das Meßkorn – Anlaß zu Exkommunikationen sind. (Artikel 4) – Ferner soll es den kirchlichen Richtern untersagt werden, daß sie auf die weltliche Rechtssprechung hemmend einwirken. (Artikel 5) – Auch wird es für untragbar angesehen, daß aufgrund des Verschuldens einzelner alle Glieder einer Gemeinschaft exkommuniziert werden. (Artikel 6) – In Zukunft soll feststehen, daß weltliche Angelegenheiten von der säkularen Gerichtsbarkeit und geistliche Verfehlungen von dem dafür zuständigen kirchlichen Gericht abgeurteilt werden. (Artikel 7)

Nicht geringer als die Schwierigkeiten mit den Fürsten sind die des Domkapitels mit den in Breslau als Predigern tätigen Mönchen wegen der vom Kapitel praktizierten Rechtssprechung.

¹³⁾ Bewaffnete böhmische Abteilung, vermutlich nach Jan Hus benannt.

¹⁴⁾ Protokoll vom 26. 7. 1503 (Ein Fürstentag ist die Zusammenkunft der vom Oberlandeshauptmann einberufenen schlesischen Fürsten und Landesherrn mit ihren Beratern. Tagungsort ist jeweils eine der schlesischen Städte).

Am 27. Januar 1503 wird berichtet, daß die Lektoren von St. Jakob und von St. Dorothea zu Breslau das Kapitel um die Opfererträge der Feiertage ersuchen, an denen sie in Vertretung von Mitgliedern des Domkapitels gepredigt hätten. Obwohl die Mönche in der Öffentlichkeit gegen das Kapitel arbeiten, beschließen die Herren, dem Antrag der Mönche stattzugeben, damit ihnen kein weiterer Anlaß für ihre Hetzkampagnen gegeben wird. Es ist den Domherren zu Ohren gekommen, daß ein Mönch in einer seiner Predigten das Verhalten des Domkapitels nach der Inhaftierung des Kapitelsnotars Ruchamer und seiner Begleiter kritisiert habe. Nach der Meinung dieses Mönches habe es dem Domkapitel nicht zugestanden, die für die Verhaftung verantwortlichen Ratsherren von der Teilnahme am Gottesdienst durch die Exkommunikation auszuschließen. Im Protokoll vom 10. März 1503 wird auch der Name des Predigers genannt. Es handelt sich um Bruder Jodocus vom Kloster St. Dorothea. Bruder Jodocus sei es auch gewesen, der in Gegenwart der exkommunizierten Ratsherren einen Gottesdienst gehalten habe, nachdem er festgestellt hätte, daß keine auf bestimmte Personen bezogene Exkommunikation seitens des Domkapitels ergangen sei ¹⁵⁾. Das Domkapitel beschließt, daß der Vorfall dem päpstlichen Legaten zur Beurteilung und Stellungnahme vorgetragen werden solle.

Um den kirchlichen Besitz zu schützen, sah sich das Kapitel wiederholt genötigt, Söldner zu Verteidigungszwecken anzuwerben. Nach dem Protokoll vom 22. 6. 1503 beschließt das Kapitel, 50 bis 60 Söldner einzustellen, deren Aufgabe es sein soll, die Güter der Kirche zu bewachen. Über die Ausgaben, die dadurch für das Domkapitel bzw. den Bischof entstanden, erfährt man etwas aus dem Protokoll vom 14. 7. 1503. Der Hauptmann Nikolaus Seidlitz in Kanth hatte im Auftrage des Domkapitels einige Söldner Fußvolk eingestellt, die das Kapitel je Mann und Woche 18 Groschen kosteten. Für den Hauptmann mußten pro Woche drei Vierdinge aufgebracht werden ¹⁶⁾.

Um den vielfältigen Aufgaben nachkommen zu können, mußte sich das Domkapitel immer wieder dazu entschließen, Abordnungen und Gesandtschaften durch Schlesien oder auch zum König nach Ungarn zu entsenden. Diese Reisen verschlangen viel Geld. Bei der Lektüre der Protokolle wird deutlich, daß es für die Domherren nicht leicht war, die notwendigen Mittel dafür stets zur Hand zu haben. Deswegen muß öfters der Beschluß gefaßt werden, Geld zu leihen.

In der Niederschrift vom 5. 4. 1503 wird notiert, daß dem Kanoniker, Herrn Nikolaus Cribel, für seine Auslagen 40 ungarische Gulden gegeben werden. Zugleich wird ihm eröffnet, daß er von der Bank in Ofen

¹⁵⁾ Das Kirchenrecht unterschied zwischen einem Richterspruch „ab homine“ und „a iure“. Eine Exkommunikation „a iure“ betraf keine Einzelperson.

¹⁶⁾ „Vierding“ ist der vierte Teil einer Mark.

(Ungarn), wenn es sich als notwendig erweisen sollte, weiteres Geld erhalten könne. Dieses Geld sollte dem Ankauf von Kleinodien dienen, die als Ehrengeschenke gedacht waren.

Nach dem Protokoll vom 17. 11. 1503 hat der Breslauer Vertreter des Augsburger Bankhauses Fugger, der Stadtrat und Kaufmann Leonhard Vogel Veranlassung, das Domkapitel darauf hinzuweisen, daß er den Herren beim Fürstentag am 24. August des Jahres 100 fl. geliehen habe. Er bittet um die Rückerstattung dieses Geldbetrages unter Hinweis darauf, daß bei der Bank der Fugger in Rom nicht ohne Zins ausgeliehen werde, während er bei den Kapitelsherren auf Zins verzichte.

Wie bunt das Leben auf der Dominsel am Vorabend der Reformation gewesen ist, lassen Verordnungen erkennen, die auf Betreiben des Breslauer Rates und der Zünfte der Stadt für das Kirchenterritorium nach der Niederschrift vom 26. 7. 1503 beantragt und im Kolowratschen Vertrag (1504) beschlossen wurden.

Der Verkauf von Bier auf der Dominsel außerhalb der öffentlichen Schankwirtschaften war den städtischen Behörden ein Ärgernis. Deshalb soll verfügt werden, „quod cerevisia in locis vel domibus spirituum publice non vendatur similiter vinum“.

Nicht zugelassene Handwerker auf kirchlichem Grundbesitz, vor allem auf dem Hinterdom¹⁷⁾ widersprachen den strengen Vorschriften der Zünfte. Sie sollten in Zukunft nicht mehr geduldet werden.

Die in den Protokollen von 1500 bis 1516 verhandelten Differenzen zwischen dem Breslauer Domkapitel und seinen Widersachern sind in der katholisch orientierten Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts¹⁸⁾ gern in die Zeit nach 1520 verlagert und so der Reformation angelastet worden. Die ‚Acta Capituli Wratislaviensis‘ beweisen, daß das Ringen um größere Mündigkeit gegenüber der Kirche bei den säkularen Gewalten der Reformation in Schlesien vorausgeht.

Bedeutet das, daß die marxistische Geschichtsschreibung im Recht ist, wenn sie in dem ‚ideologischen Konflikt‘ lediglich eine Manifestation der wirtschaftlichen und sozialen Konflikte sieht, die zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu beobachten sind?

Die ‚göttliche Gerechtigkeit‘, die die Reformatoren unter Berufung auf das Zeugnis der Bibel verkündeten, war dem Menschen im 16.

¹⁷⁾ Hinterdom hieß eine östlich des Oderarmes gelegene Dorfanlage, die dem Domkapitel teilweise unterstand.

¹⁸⁾ Bukisch, Fiebiger u. a.

Jahrhundert ebenso wenig auf den Leib geschnitten wie dem des 20. Jahrhunderts. Die in der Reformation angebotene Theologie ist deshalb nicht Ausdruck zeitgenössischer Vorstellungen und Forderungen gewesen. Man wird jedoch nicht leugnen können, daß die Auseinandersetzungen mit der mittelalterlichen Kirche, von denen die ‚Acta‘ ein lebendiges Bild vermitteln, die Aufnahmebereitschaft für die Botschaft der Reformatoren gefördert haben.

Dr. Werner Laug

Anmerkung:

In den Protokollniederschriften werden eps (episcopus), cplm (capitulum), cplaris (capitularis), dni (domini) und dni cplm (domini capitulum repraesentantes) durchgehend als Abkürzungen gebraucht.